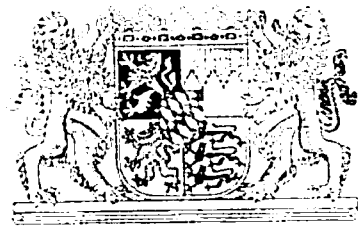


M 11548

Administrative

19 BV 07.575
AN 5 K 06.1342



→ 042/04
Rechtsanwalt Michael Ton
EINGANG
21. SEP 2007
TE 1137102

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

[REDACTED], 01169 Dresden,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Zulassung zum Integrationskurs;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungs-
gerichts Ansbach vom 18. Januar 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Adolph

ohne mündliche Verhandlung am 19. September 2007
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1981 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er gelangte am 22. September 2001 nach Deutschland und stellte am 26. September 2001 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 7. Januar 2002 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Kläger erhielt daraufhin zunächst eine Aufenthaltsbefugnis und später eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 19. Dezember 2006, ab diesem Zeitpunkt eine bis zum 18. März 2007 gültige Fiktionsbescheinigung und er ist seit 23. Januar 2007 im Besitz einer bis zum 22. Januar 2008 gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2005 widerrief das (nunmehrige) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die mit Bescheid vom 7. Januar 2002 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Hiergegen hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben (Az. A 2 K 30181/05), über die bislang noch nicht entschieden ist.

Mit einem am 13. Februar 2006 beim Bundesamt eingegangenen Antrag begehrte der Kläger die Zulassung zu einem Integrationskurs.

Mit Bescheid vom 16. März 2006 lehnte das Bundesamt diesen Antrag ab. Voraussetzung für die Zulassung sei nämlich, dass der Ausländer ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland habe. Eine entsprechende Regelvermutung greife nicht zugunsten des Klägers, denn aufgrund des derzeit anhängigen Widerrufsverfahrens und einer Auskunft der Ausländerbehörde, dass im Falle eines rechtskräftigen asylrechtlichen Widerrufs kein weiterer Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliege, stehe der Fortbestand seines Aufenthalts in der Bundesrepublik ernsthaft in Frage. Eine Zulassung zum Integrationskurs gemäß § 44 AufenthG käme daher nicht in Betracht. Die Prüfung des Bundesamtes setze voraus, dass im Falle des Antragstellers ein asylrechtliches Widerrufsverfahren nicht eingeleitet worden sei. Im Falle des Klägers sei das aber der Fall.

Im dagegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, dass das Bundesamt offensichtlich die aufschiebende Wirkung der anhängigen Klage gegen den asylrechtlichen Widerrufsbescheid nach § 75 AsylVfG missachte. Mit Widerspruchsbescheid vom 30. März 2006 wies das Bundesamt den Widerspruch als unbegründet zurück.

Hiergegen erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht, mit der er sein Begehren auf Zulassung zum Integrationskurs weiterverfolgte. Der Kläger habe zwar keinen gesetzlichen Anspruch nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf Zulassung zu einem Integrationskurs, das Bundesamt habe ihn aber nach Ermessen gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG zum Integrationskurs zuzulassen. Entsprechende Plätze seien verfügbar. Es sei ständige Verwaltungspraxis des Bundesamtes, Flüchtlinge, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG besäßen, auf Antrag zum Integrationskurs zuzulassen. Zu Unrecht führe das Bundesamt die Anhängigkeit des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens als Ablehnungsgrund an. Die negative Verwertung verstoße gegen § 75 AsylVfG. Der Kläger sei während der Anhängigkeit des asylrechtlichen Widerrufs so zu behandeln, wie ein Konventionsflüchtling, bei dem kein asylrechtliches Widerrufsverfahren anhängig sei. Der Bundesgesetzgeber habe in § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG nur für das Einbürgerungsverfahren angeordnet, dass bis zur Bestandskraft des asylrechtlichen Widerrufs die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag entfalle. Im Umkehrschluss bedeute das, dass in allen anderen

rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten die Verbindlichkeit der asylrechtlichen Statusstellung erhalten bleibe, so lange der Widerrufsbescheid noch nicht rechtskräftig sei. Das Bundesamt habe im Rahmen seines Ermessens gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG zulasten des Klägers angenommen, er habe keinen dauerhaften Aufenthalts im Sinn des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Er besitze aber seit mehr als 18 Monaten einen Aufenthaltstitel, so dass ein dauerhafter Aufenthalt im Sinne der Regelvermutung von § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gegeben sei. Die aufschiebende Wirkung des § 75 AsylVfG verbiete es nicht nur dem Bundesamt in der Funktion als Zulassungsbehörde zum Integrationskurs nach § 44 AufenthG, sondern auch der örtlichen Ausländerbehörde, nachteilige Bewertungen zum Ausgang des asylrechtlichen Klageverfahrens zulasten des Klägers wirksam werden zu lassen. Die Prognose der Ausländerbehörde, dass der Kläger bei Rechtskraft des asylrechtlichen Widerrufs nicht mit einer weiteren Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Rechtsgrund zu rechnen habe, stehe der Ausländerbehörde gegenwärtig nicht in verbindlicher Weise zu. Selbst bei ausreisepflichtigen, geduldeten irakischen Staatsangehörigen könne gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden, dass diese Deutschland verließen. Ausreisepflichtige Iraker würden gegenwärtig in ganz Deutschland nicht abgeschoben, sondern ausländerrechtlich geduldet.

Die Beklagte trat dem Klagebegehren entgegen. Der offene Ausgang des Widerrufsverfahrens könne zwar nicht allein als Grundlage für die Prognose über einen dauerhaften Aufenthalt dienen. Wenn aber, wie hier, mit einer Auskunft der Ausländerbehörde belegt sei, dass im Falle des rechtskräftigen asylrechtlichen Widerrufs die Notwendigkeit der Ausreise unabweisbar werde, sei in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das Vorliegen eines dauerhafte Aufenthalts und mithin eine Teilnahmeberechtigung gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG zu verneinen. Ein endgültiger Ausschluss von der Teilnahme sei ausweislich der Entscheidung des Bundesamtes vom 16. März 2006 mit der Ablehnung nicht verbunden. Ausländer, bei denen ein asylrechtliches Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei, müssten mit der raschen Beendigung des Aufenthalts in Deutschland rechnen, wenn nicht erkennbar ein von der Asylanerkennung unabhängiges Aufenthaltsrecht bestehe.

Die Beklagte trug mit Schriftsatz vom 28. November 2006 noch ergänzend vor, dass im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu berücksichtigen sei. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung dürfe man nicht allein auf die Verfügbarkeit der Kursplätze abstellen.

Das führe zu einer Besserstellung des davon betroffenen Ausländers im Verhältnis zu den Anspruchsberechtigten Ausländern gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, bei denen die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts ein notwendiges Tatbestandsmerkmal für die Zulassung zu einer Integrationsmaßnahme darstelle. Abzustellen sei ferner auf die Integrationsbedürftigkeit des Ausländers. In diesem Rahmen sei auch eine Prognose über den Ausgang des Widerrufsverfahrens und der sich anschließenden aufenthaltsrechtlichen Situation anzustellen. Es sei nicht ersichtlich, dass dem Kläger aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht auf Dauer eingeräumt werden dürfe, vielmehr sei aus Sicht des Staates der Aufenthalt des Klägers, der jedenfalls freiwillig in den Irak ausreisen könne, alsbald zu beenden.

Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Nachdem ein Anspruch auf Zulassung zum Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben sei, käme lediglich eine Zulassung im Ermessenswege gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG in Betracht, allerdings nur dann, wenn man davon ausgehe, dass es sich bei der Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes nicht um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in Form eines unbestimmten Rechtsbegriffs handle, denn dann sei das Begehren abzulehnen, ohne dass der Beklagten ein Ermessen eröffnet sei. Sollte die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts keine Rechtsvoraussetzung sei, sei sie jedenfalls in die Ermessenserwägung einzubeziehen. Die Kammer gehe davon aus, dass von einem dauerhaften Aufenthalt des Klägers nicht ausgegangen werden könne. Das ergebe sich daraus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in vergleichbaren Fällen Klagen gegen Widerrufsbescheide von Irakern nur geringe Erfolgsaussichten hätten und anschließende ausländerrechtliche Klagen gegen die Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Verwaltungsgerichtshofs ebenfalls in der Regel nicht erfolgreich seien. Die Entscheidung einer Duldungsbescheinigung gemäß § 60 a AufenthG im Falle einer nicht freiwilligen Ausreise und die Unmöglichkeit der Abschiebung begründeten keinen rechtmäßigen Daueraufenthalt im Sinne der §§ 43 ff. AufenthG. Bei der hier inmitten stehenden intendierten Ermessensentscheidung habe die Beklagte ihr Ermessen in noch ausreichender Weise betätigt.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, die sich daraus ergebe, dass die Kammer das Prozess-

hilfegesucht abgelehnt und der Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdeverfahren dem stattgegeben habe.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt. Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 16. März 2006 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2006 und unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zur Teilnahme an einem Integrationskurs zuzulassen.

Zur Begründung macht der Kläger geltend, dass er im Ermessenswege zum Integrationskurs zuzulassen sei und dass die Beklagte ihr Ermessen überschritten habe. Er meint, dass einer Klage gegen den Widerrufsbescheid aufschiebende Wirkung zukomme und ihm daher der Flüchtlingsstatus weiterhin zustehe. Gemäß § 4 Satz 1 AsylVfG sei dieser Status in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen er rechts-erheblich sei. Auch die Zulassung zum Integrationskurs gehöre zu diesen Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes. Das Verwaltungsgericht habe willkürlich eine Auseinandersetzung mit dem Normgehalt des § 4 Satz 1 AsylVfG trotz mehrfacher Hinweise verweigert. Die Pflicht zur Gleichbehandlung von anerkannten Konventionsflüchtlings mit Inländern beim gerichtlichen Rechtsschutz stehe deshalb einer gerichtlichen Auslegung des allgemeinen Prozessrechts entgegen, welche die Wirkungen von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei einem anerkannten Konventionsflüchtling einschränken wolle. Dass die aufschiebende Wirkung im vorliegenden Fall greife, ergebe sich auch aus der Regelung in § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG. Dort bestehe eine sehr präzise Ausnahmeregelung hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung für den Bereich des Einbürgerungsverfahrens. Es sei willkürlich, dass das Verwaltungsgericht in seinem Urteil auf die systematische Bedeutung dieser Regelung nicht eingehe. Die Norm werde zwar erwähnt, doch finde eine Auseinandersetzung mit der Beschränkung dieser Ausnahmeregelung auf das Einbürgerungsverfahren nicht statt. Die Bestimmung sei bei systematischer Betrachtung ein Beleg dafür, dass der Bundesgesetzgeber die Reichweite der aufschiebenden Wirkung der Klage im asylrechtlichen Widerrufsverfahren durchaus erkannt habe. Wenn aber der Bundesgesetzgeber einerseits das rechtliche Bedürfnis gesehen habe, eine solche Ausnahme zu normieren, andererseits jedoch anderweitige Angelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylVfG in diese Ausnahme von § 75 AsylVfG nicht einbezogen habe, so spreche das dafür, dass andere Sach- und Lebensbereich von der aufschiebenden

Wirkung der Klage im asylrechtlichen Widerrufsverfahren nicht ausgeschlossen, sondern weiterhin erfasst seien. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass zwischen Behördenentscheidungen zum Aufenthaltsstatus und zum Reiseausweis für Flüchtlinge einerseits und anderen Rechtsvorschriften zu unterscheiden sei, bei denen es unter anderem auch auf eine Prognoseentscheidung für die Zukunft ankomme, sei abzulehnen. Die Beibehaltung des Aufenthaltstitels während des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens sei durchaus mit Zukunftswirkungen verbunden, da Konventionsflüchtlinge durch Fortsetzung des erlaubten Aufenthaltes in Deutschland während des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens möglicherweise die Erteilungsvoraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis erreichen könnten, die sie zum Zeitpunkt der Zustellung des asylrechtlichen Widerrufsbescheides noch nicht erfüllt hätten. Demgegenüber wolle das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung auf Tatbestände einschränken, bei denen es auf eine Prognoseentscheidung für die Zukunft ankomme. Eine Erfolgsprognose hinsichtlich des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens müsse wegen der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Dresden unterbleiben. Einerseits befasse sich das Verwaltungsgericht mit dieser Prognose, andererseits aber nicht mit den Gegebenheiten des Einzelfalles und auch nicht der allgemeinen Situation im Irak, die extrem schlecht sei und die Perspektive eines weiteren erlaubten Aufenthaltes nahe lege. Auch wenn das asylrechtliche Widerrufsverfahren im Ergebnis offen sein sollte, sei die Teilnahme des Klägers an einem Integrationskurs sinnvoll. Der Sinn und Zweck von Integrationskursen bestehe auch darin, den gegenwärtigen legalen Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern und bestehe nicht vorrangig darin, die spätere Aufenthaltsverfestigung zu erleichtern. Integrationskurse seien auch gegenwarts- und nicht nur zukunftsorientiert. Die vom Verwaltungsgericht besorgte Verfestigung eines Aufenthalts durch Integrationsmaßnahmen sei nicht zu befürchten. Auch ein befristeter Aufenthalt könne mit der Perspektive des Daueraufenthalts in Deutschland verbunden sein.

Die Beklagte tritt dem Berufungsbegehren entgegen und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auf Anregung des Senats hat sowohl der Kläger mit Schriftsatz vom 3. Mai 2007 als auch die Beklagte mit Schriftsatz vom 16. Mai 2007 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakten, auf die des erstinstanziellen Verfahrens sowie auf die beigezogenen Behördenakten der Beklagten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

1. Der Senat konnte gemäß § 101 Abs. 2, § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend hierauf verzichtet haben.
2. Über das Berufungsbegehren ist auch inhaltlich zu befinden. Zwar ist nicht erkennbar, worin das Verwaltungsgericht, das die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3, § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zugelassen hat, eine grundsätzlich klärungsbedürftige Tatsachen- oder Rechtssache erblickt, aber gleichwohl ist diese Entscheidung gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 2 VwGO für den Verwaltungsgerichtshof bindend. Die zur Obliegenheit der Klägerseite gestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind durchwegs erfüllt (vgl. § 124 a Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 bis 4 VwGO).
3. Die Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs oder auf eine erneute Ermessensentscheidung hierüber.
- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I, 1969) hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn er erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs aus humanitären Gründen oder als langfristig Aufenthaltsberechtigter in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhält. Der Kläger hat weder eine erstmals erhaltene Aufenthaltserlaubnis im Sinne dieser Bestimmung, noch ist er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

§ 44 Abs. 1 AufenthG hat Neuzuwanderer im Blickfeld, denen nach dem Aufenthaltsgesetz überhaupt erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Entscheidend ist dabei nicht die Bezeichnung des Aufenthaltstitels, sondern der Umstand, dass der anspruchsbegründende Daueraufenthalt erst unter der Geltung des Aufenthaltsgesetzes zustande kommt. Die bloße Umschreibung einer zum dauerhaften Aufenthalt berechtigenden Gestattung ist demnach nicht als erstmaliger Erhalt eines Aufenthaltstitels anzusehen und lässt demzufolge auch keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs entstehen (vgl. Nr. 44.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 22.12.2004 – VAH). Einen erstmaligen Aufenthaltstitel in diesem Sinne besitzt der Kläger nicht, denn er hat bereits am 20. Februar 2002 eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erhalten, die gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG bis 19. Januar 2006 fortgalt und nach kurzer Fiktion gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG am 22. Januar 2007 nunmehr bis zum 22. Januar 2008 ausgestellt ist. Dem von § 44 Abs. 1 AufenthG begünstigten Personenkreis der Neuzuwanderer gehört der Kläger damit nicht an, auch nicht unter Berücksichtigung von Nr. 44.1.3 VAH, wonach hierzu auch Ausländer gerechnet werden können, die erstmals durch die Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 länger als 18 Monate sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und dadurch der Regelvermutung der Dauerhaftigkeit aus § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG genügen.

3.2 Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf erneute Verbescheidung seines Antrags auf Zulassung zu einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Hiernach kann ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze – die unstreitig und vom Senat nicht bezweifelt vorhanden sind – zur Teilnahme zugelassen werden.

3.2.1 Der Wortlaut des § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG trifft keine Aussage darüber, ob nur das Fehlen der in § 44 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG genannten Voraussetzungen für einen Teilnahmeanspruch den Anwendungsbereich der Ermessensnorm eröffnet, oder ob diese auch dann in Betracht zu ziehen ist, wenn der dauerhafte Aufenthalt nicht oder nicht mehr gegeben ist. Ob dieser, etwa im Hinblick auf § 43 Abs. 1 AufenthG, demgegenüber ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal und damit eine zwingende Voraussetzung des § 44

Abs. 4 AufenthG darstellt, bedarf hier keiner Vertiefung. Denn selbst wenn das zu verneinen sein sollte, wäre die Dauer des Aufenthalts ein so gewichtiges Element bei der dann gebotenen Ermessensausübung, dass diese in aller Regel nur für denjenigen zur Teilnahme am Integrationskurs führen kann, dessen dauerhafter Aufenthalt in Deutschland gegeben ist. Denn die auch aus öffentlichem Interesse geförderten Integrationsmaßnahmen sollen in erster Linie nachhaltige Perspektiven für ein dauerhaftes Leben in Deutschland fördern.

3.2.2 Auch die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits gehen übereinstimmend von der besonderen Bedeutung der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts im Rahmen des § 44 Abs. 4 AufenthG aus. Ihre daran anknüpfenden Auffassungen widersprechen aber darin, dass der Kläger jene durch die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufenden Bescheid vom 27. Mai 2005 als gegeben ansieht, während die Beklagte gerade im Hinblick auf den Widerruf den Aufenthalt des Klägers in absehbarer Zeit als beendet ansehen will. Letzterer Standpunkt erweist sich im Ergebnis als tragfähig.

3.2.2.1 Das Vorliegen eines dauerhaften Aufenthalts sieht § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Wege einer Regelvermutung als erfüllt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Jedenfalls zum jetzigen, für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt, hat der Kläger seit über 18 Monaten auch durch die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ununterbrochen eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist nicht vorübergehender Natur, vielmehr wurde der seinem Wesen nach befristete Aufenthaltstitel (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1, § 26 Abs. 1 AufenthG) im Falle des Klägers jeweils im Hinblick auf dessen zeitlich unbestimmten Status nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) erteilt bzw. verlängert. Das hat zur Folge, dass es besonderer Umstände bedarf, um die Regelvermutung des dauerhaften Aufenthalts zu entkräften. Solchen Umstand kann die Beklagte aber geltend machen, indem sie auf den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vom 27. Mai 2005 und die deshalb gebotene Bewertung, dass der Aufenthalt des Klägers nicht mehr dauerhaft ist, verweist. Diese Sicht der

Beklagten ist frei von Willkür. Sie hat Erwägungen dazu angestellt, weshalb der Kläger des Schutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr bedarf, dass andere Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen und damit der Kläger nach Bestandskraft des Widerrufs grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis mehr erhalten kann und demzufolge zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sein wird.

3.2.2.2 Dem steht § 75 AsylVfG – dem das Verwaltungsgericht, wie der Kläger besorgt, keineswegs eine gegenüber der grundsätzlichen Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO geminderte Rechtswirkung beigemessen hat – in Verbindung mit § 4 Satz 1 AsylVfG nicht entgegen.

Die Klage gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG entfaltet bereits nach dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO und der speziellen Regelung aus § 75 AsylVfG auch i.d.F., die diese Bestimmung durch Art. 3 Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union erhalten hat, aufschiebende Wirkung. Das hat zur Folge, dass der Kläger bis zur Bestandskraft des Bescheides vom 27. Mai 2005 so zu behandeln ist, als wäre ihm die Feststellung der Voraussetzungen des ihm zur Seite stehenden § 51 Abs. 1 AuslG nicht entzogen. Speziell für den Fall des § 60 Abs. 1 AufenthG stellt § 4 Abs. 1 AsylVfG obendrein ausdrücklich klar, dass die Entscheidung über den Asylantrag in allen Angelegenheiten verbindlich ist, in denen die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft rechtserheblich ist. Das bindet die Beklagte wie auch andere Behörden. Praktisch wirkt sich das im vorliegenden Fall dahingehend aus, dass die Ausländerbehörde trotz des Widerrufs im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der dagegen erhobenen Klage weiterhin jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilen musste und dem auch nachgekommen ist.

Denknotwendig geht aber die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur soweit, wie der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts reicht. Nur diejenige Rechtsposition wird trotz Entzuges zugunsten ihres Inhabers als weiterhin gegeben unterstellt, die er vor dem jene entziehenden Eingriff innehatte. D. h., dass die Beklagte den Kläger derzeit so behandeln muss, als hätte er den Status nach § 60 Abs. 1 AufenthG noch

inne. Diesem Gebot widerspricht es aber nicht, hinsichtlich seines weiteren Verbleibs in Deutschland die die Regelvermutung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG widerlegenden Umstände zu prüfen und schließlich auch zu erkennen. Denn die Regelvermutung erschließt sich aus der Dauer des Aufenthalts und demzufolge ihre Widerlegung im Einzelfall aus hierauf bezogenen Erwägungen. Zur Dauer des Aufenthalts verhält sich aber der Status aus § 60 Abs. 1 AufenthG nicht, denn diese Norm trifft keine Aussage zur Dauer des verliehenen Status. Dass das vom Gesetzgeber auch so gewollt ist, ergibt sich auch aus § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, wonach grundsätzlich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, weil der Ausländer des dort vorgesehenen Schutzes nicht (mehr) bedarf. Dass die Beklagte und demzufolge auch die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG den Kläger wegen der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG und gemäß § 4 Satz 1 AsylVfG hinsichtlich daran anknüpfender Rechtsfolgen als Flüchtling zu behandeln hat, entfaltet für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit seines weiteren Aufenthalts somit keine Bedeutung.

Seinen gegenteiligen Standpunkt vermag der Kläger nicht auf § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG zu stützen. Nach dieser Bestimmung entfällt im Falle eines Einbürgerungsverfahrens die in § 4 Satz 1 AsylVfG dargestellte Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag schon vor der Bestandskraft des Widerrufs. Der Ausländer soll dadurch nicht aufgrund der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbefehls gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft von der gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG für eine Einbürgerung grundsätzlich notwendigen Aufgabe oder den Verlust seiner früheren Staatsangehörigkeit befreit werden. Diese günstige Ausnahme sieht § 12 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 StAG für Ausländer vor, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen, wenn sie im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge sind, den sie aber gemäß § 73 Abs. 6, § 72 Abs. 2 AsylVfG erst mit Bestandskraft eines Widerrufsbescheides zurückgeben müssen (vgl. GK zum AsylVfG, 2. Band, Stand Juni 2006 RdNr. 109 zu II/§ 73). Für seine Intention, die günstige Entbehrlichkeit des Verlustes der früheren Staatsangehörigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 6, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG nicht lediglich aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren, bedurfte der Gesetzgeber der Regelung des § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG, weil ansonsten durch die aufschiebende Wirkung nach § 75 i.V.m. § 4 Satz 1 AsylVfG der Status als Flüchtling weitergegolten hätte. Hier besteht aber ein Bezug zu dem Regelungsgehalt des § 60 Abs. 1 AufenthG, also zu dem dort verliehenen Flüchtlingsstatus, von dem aufgrund der aufschiebenden Wirkung ansonsten weiterhin auszugehen wäre. Aus dieser Konstruktion wird indes e contrario aber nicht ersichtlich, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung in Verbindung mit der Regelvermutung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG weiterhin von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen wäre. Denn – wie oben dargestellt – enthält die Statusregelung des § 60 AufenthG keine Elemente einer (prognostizierten) Dauer, demzufolge sich eine aufschiebende Wirkung hierauf auch nicht erstrecken kann.

3.2.3 Nachdem die Beklagte nicht aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Widerrufsbescheid gehindert war, den Daueraufenthalt entgegen der Regelvermutung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu verneinen, stand dem auch nicht die vom Kläger behauptete Erfolgsaussicht seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden entgegen. Denn es ist keineswegs gesagt, dass aufgrund der katastrophalen Verhältnisse im Heimatland des Klägers er ein Verbot der Abschiebung dorthin nach § 60 AufenthG weiterhin geltend machen kann. Über diese dem Verwaltungsgericht Dresden überantwortete Frage hätte der Senat allenfalls insoweit zu befinden, als der Widerrufsbescheid der Beklagten vom 27. Mai 2005 als willkürlich und offenkundig mit dem geltenden Recht nicht im Einklang stehend anzusehen wäre, was ersichtlich nicht der Fall ist. Damit ist durch Widerruf die Dauer des Aufenthaltes in Zukunft hinreichend in Frage gestellt und es kann von ihrem Vorliegen im Rahmen einer Entscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG nicht ausgegangen werden. Im Hinblick auf den fehlenden Daueraufenthalt kommt eine Gleichbehandlung aus Art. 3 GG mit jenen Fällen, in denen die Flüchtlingseigenschaft nicht widerrufen wurde, nicht in Betracht.

3.2.4 Die Formulierungen der Beklagten im Ausgangsbescheid vom 16. März 2006 und im Widerspruchsbescheid vom 30. März 2006 legen es nahe, dass sie die Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes als ungeschriebene zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Integrationskurs ansieht. Im Ergebnis änderte sich

jedoch nichts, falls der dauerhafte Aufenthalt bei der Ermessensentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG als erheblich bedeutsame Abwägungsmasse zu berücksichtigen wäre. Denn auch wenn die Beklagte das verkannt haben sollte und ihre Erwägungen im Schriftsatz an das Verwaltungsgericht vom 28. November 2006 demzufolge nicht als ergänzende Ermessenserwägungen gemäß § 114 Satz 2 VwGO anerkannt werden könnten, hätte der angefochtene Bescheid doch Bestand, weil eine sachgerechte Ermessensausübung im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis kommen könnte. Nach § 40 VwVfG hat die Behörde nämlich ein ihr eingeräumtes Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Dieser ist für den vorliegenden Fall in § 43 Abs. 1 AufenthG vorgegeben, wonach die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben durch Integrationskurse gefördert wird. Wird die Dauerhaftigkeit, wie im vorliegenden Fall, in nicht zu beanstandender Weise verneint, erweise sich eine Teilnahme des Klägers am Integrationskurs als nicht dem gesetzgeberischen Anliegen entsprechend, so dass auch eine Ermessensbetätigung der Beklagten zu keinem anderen Ergebnis hätten führen können (vgl. BVerwGE 82, 282, 287).

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, weil der Beklagten nennenswerte Kosten nicht entstanden sind.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.